

§ 28 ZBWV (Brandenburg) — Abschlußfeststellung, Zeugnis

ZBW-Verordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Gesamtpunktzahl P beträgt mindestens 95 und höchstens 285 Punkte und wird entsprechend der Anlage 5 in eine Durchschnittsnote N umgerechnet. Mit null Punkten bewertete Kurse werden nicht angerechnet. Themengleiche oder themenähnliche Kurse werden nur einmal angerechnet.

(2) Wer mindestens die in Absatz 1 festgelegte Gesamtpunktzahl erreicht und den Bildungsgang verläßt, erhält ein Abgangszeugnis, auf dem der Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife bestätigt wird.

(3) Das Verfahren zur Erteilung der Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife und die Festlegungen über die dafür ausreichende berufliche Bildung erfolgen gemäß den Bestimmungen der VV-Zeugnisse.

Zitiervorschlag: § 28 ZBWV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZBWV/28>